

**73. Erweiterung einer vorhandenen Windfarm um zwei Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde Laer bzw. Stadt Steinfurt
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Zeit vom 18.11.2003 bis 18.12.2003**

Dem Kreis Steinfurt als Untere Bauaufsichtsbehörde liegt ein Bauantrag zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 77 m auf dem Grundstück Gemarkung Laer, Flur 19, Flurstück 44 vor.

Die beiden geplanten Anlagen bilden mit 23 weiteren, zum Teil vorhandenen bzw. im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinden Altenberge, Nordwalde, Laer sowie der Stadt Steinfurt eine zusammenhängende Windfarm im Sinne des Windenergieerlasses NRW. Da der Schwellenwert von 20 Windenergieanlagen überschritten wird, besteht nach dem UVPG für das Vorhaben unter Berücksichtigung des Bestandes die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen gem. § 6 UVPG können in der Zeit vom **18.11. bis 18.12.2003** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung im Rathaus Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

montags bis freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
samstags	von	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Gemeinde Altenberge, Postfach 1262, 48338 Altenberge oder an den Kreis Steinfurt, Bauaufsichtsamt, 48563 Steinfurt, zu richten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Über den Erörterungstermin werden Personen, die Einwendungen erhoben haben, benachrichtigt. Wenn auf mehr als 50 Einwendungen Zustellungen vorzunehmen sind, werden diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

48341 Altenberge, den 10.11.2003
Der Bürgermeister

gez. Schipper